



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:



- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „für das Jahr 2010“ durch die Worte „für das Jahr 2011“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „auch die 2010 neu entstandenen Fehlbeträge sowie“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Konsolidierungshilfen werden nur gewährt, sofern die Gemeinde oder der Kreis im selben Jahr Fehlbetragszuweisungen nach § 16 a erhält.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die nach § 16 Nr. 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Konsolidierungshilfen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen. Konsolidierungshilfen werden unter Berücksichtigung gewährter Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b bis zur Höhe des insgesamt aufgelaufenen Fehlbetrages gewährt.“
- e) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 16 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzaufweisungen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können aus den nach § 16 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln Fehlbetragszuweisungen erhalten, wenn ihre Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt.“
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die nach § 16 Nr. 2 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, sowie auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Fehlbetragszuweisungen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen.“
  - c) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:  
„(5) Innerhalb der Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, werden die nach Absatz 4 bereitgestellten Mittel jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden.“
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
Satz 3 wird gestrichen.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.  
Kiel,

Dr. Kai Dolgner  
und Fraktion

Ines Strehlau  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW